Pflegekasse

Satzung

der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse

Stand: 16. Nachtrag vom 27.06.2025
Inkrafttreten ab 22.07.2025

Eingefügte Nachträge:

1. Nachtrag vom 09.01.2006 (§§ 13 Abs. 1 und 5)
2. Nachtrag vom 26.09.2006 (§ 13 Abs. 1 Satz 3)
3. Nachtrag vom 28./29.06.2007 (§ 9 Abs. 1, § 11 Absätze 2 - 6, § 13 Abs. 3, §13a und §15a)
4. Nachtrag vom 08.04.2008 (§ 13 Abs. 5)
5. Nachtrag vom 26./27.06.2008 (§ 3 Abs. 4, § 6 Abs. 5, § 12 Abs. 1 Satz 2)
6. Nachtrag vom 03./04.12.2008 (§ 11, §13)
7. Nachtrag vom 07.12.2012 (§ 18)
8. Nachtrag vom 25.09.2013 (§ 13a)
9. Nachtrag vom 05./06.12.2013 (§ 14a)
10. Nachtrag vom 01.04.2014 (§ 1 der Anlage zu § 7)
11. Nachtrag vom 26.06.2020 (§ 1 der Anlage zu § 7)
12. Nachtrag vom 14.06.2021 (§§ 1 Abs. 1, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 14a, 15 und 18)
13. Nachtrag vom 10.12.2021, Inkrafttreten ab 30.12.2021 (§§ 3 Abs. 3 Sätze 2 bis 4, 4 Abs. 2 bis 6), Inkrafttreten ab 01.01.2022 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Anlage zu § 7)
14. Nachtrag vom 19.03.2024, Inkrafttreten ab 01.06.2024 (§ 4 Abs. 3 bis 7)
15. Nachtrag vom 10.12.2024, Inkrafttreten ab 01.01.2025 ((§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Anlage zu § 7)
16. Nachtrag vom 27.06.2025, Inkrafttreten ab 22.07.2025 (§§ 3 Abs. 3 bis 9, 4 Abs. 1 bis 8)

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	**Abschnitt IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse**	
§ 1	Name, Sitz und Bezirk	4
2.	**Abschnitt Verfassung**	
§ 2	Organe der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse	4
§ 3	Verwaltungsrat	4
§ 4	Widerspruchsausschüsse	5
§ 5	Fachausschüsse	6
§ 6	Vorstand	6
§ 7	Bemessung der Entschädigung für Mitglieder des Verwaltungsrates	7
3.	**Abschnitt Aufgaben der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse**	
§ 8	Aufgaben	6
4.	**Abschnitt Mitgliedschaft und Familienversicherung**	
§ 9	Versicherter Personenkreis	7
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter	8
5.	**Abschnitt Beitragspflichtige Einnahmen**	
§ 11	Höhe, Bemessung, Fälligkeit und Zahlung der Beiträge	8
6.	**Abschnitt Beiträge**	
§ 12	- unbesetzt -	8
§ 13	Erstattungen	8
§ 14	Kooperation PKV	8
7.	**Abschnitt Leistungen**	
§ 15	Leistungen	8
§ 15a	Leistungsausschluss nach § 33a SGB XI	9
8.	**Abschnitt Datenschutz**	
§ 16	Datenschutz	9
9.	**Abschnitt Auskunft an Versicherte**	
§ 17	Auskunft an Versicherte	9
10.	**Abschnitt Bekanntmachungen**	
§ 18	Bekanntmachungen	9
11.	**Abschnitt Inkrafttreten**	
§ 19	Inkrafttreten	10

Anlage zu § 7 der Satzung der IKK Pflegekasse

Bemessung der Entschädigung für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse 11

1. Abschnitt IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse

§ 1 Name, Sitz und Bezirk

(1) Die Pflegekasse bei der IKK – Die Innovationskasse führt den Namen IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse.

(2) Der Sitz der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse ist die Hansestadt Lübeck.

(3) Der Bezirk der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse richtet sich nach dem satzungsgemäßen Bezirk der IKK – Die Innovationskasse.

(4) Die IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

2. Abschnitt Verfassung

§ 2 Organe der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse

Organe der IKK-Pflegekasse sind

- der Verwaltungsrat
- der Vorstand

§ 3 Verwaltungsrat

(1) [1]Der Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse (§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB XI). [2]Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Gruppen angehören. [3]Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter jeweils jährlich am 01. Januar.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

(3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(4) [1]Sitzungen des Verwaltungsrates können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzungen). [2]Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. [3]Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. [4]Bei öffentlichen, hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen. [5]In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrates digital (digitale Sitzung) stattfinden. [6]Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt den Ausnahmefall nach Satz 5 fest. [7]Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. [8]Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. [9]Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. [10]Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht. [11]In der Einladung zur Sitzung ist festzulegen,

in welcher Frist und Form der Widerspruch zu erfolgen hat. [12]Bei öffentlichen, digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

(5) [1]In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. [2]Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. [3]Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. [4]Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse liegen, sind unbeachtlich. [5]Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

(6) [1]Der Verwaltungsrat kann schriftlich ohne Sitzung abstimmen, es sein denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widersprechen der schriftlichen Abstimmung. [2]Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(7) [1]Der Verwaltungsrat hat für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 31 SVHV über die Bestellung der/s Prüfer/s zu beschließen. [2]Die Prüfung der Jahres-rechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.

(8) Das Vertretungsrecht gegenüber dem Vorstand wird gemeinsam durch die Vorsitzenden ausgeübt.

(9) Die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einer Anlage zu § 7 der Satzung der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse geregelt.

§ 4 Widerspruchsausschüsse

(1) Die Widerspruchsausschüsse der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse sind die Widerspruchsausschüsse der IKK – Die Innovationskasse und nehmen die Aufgaben nach § 36a SGB IV und § 85 Abs. 2 SGG - Erlass von Widerspruchsbescheiden - wahr.

(2) [1]Die besonderen Ausschüsse bestehen aus je 3 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. [2]Für jede Gruppe wird eine Liste von Stellvertretern mit Rangfolge erstellt. [3]Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(3) [1]Sitzungen des Widerspruchsausschusses können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzung). [2]Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. [3]Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen des Widerspruchsausschusses. [4]In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Widerspruchsausschusses digital stattfinden (digitale Sitzung). [5]Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. [6]Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. [7]Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. [8]Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. [9]Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht. [10]In der Einladung zur Sitzung ist festzulegen, in welcher Frist und Form der Widerspruch zu erfolgen hat.

(4) [1]In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. [2]Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. [3]Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. [4]Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse liegen, sind unbeachtlich. [5]Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

(5) [1]Der Widerspruchsausschuss kann schriftlich ohne Sitzung abstimmen, es sein denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. [2]Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(6) [1]Die Amtsdauer richtet sich entsprechend des Verwaltungsrates nach § 58 Abs. 2 SGB IV. [2]Der Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse hat ein Mitglied eines Widerspruchsausschusses durch Beschluss von seinem Amt zu entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. [3]Jedes Mitglied hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, der es bestellt hat, unverzüglich die Änderungen anzuzeigen, die seine Wählbarkeit berühren.

(7) Die Widerspruchsausschüsse nehmen auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 Absatz 1 und Absatz 2 SGB IV i. V. m. § 69 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz OWiG wahr.

(8) Für die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse gilt die Anlage nach § 7 der Satzung der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse entsprechend.

§ 5 Fachausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse kann zur Vorbereitung von Entscheidungen Fachausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der IKK – Die Innovationskasse.

(2) Jeder Fachausschuss kann durch den Verwaltungsrat zu Erledigungsausschüssen nach § 66 SGB IV bestimmt werden.

(3) Für die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Fachausschüsse gilt die Anlage nach § 7 der Satzung der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse entsprechend.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse ist der Vorstand der IKK – Die Innovationskasse (§ 46 Abs. 2 Satz 2 SGB XI).

(2) Der Vorstand wird im Fall der Verhinderung durch dessen Stellvertreter gemäß § 35a Abs. 4 Satz 4 SGB IV vertreten.

(3) Der Vorstand verwaltet hauptamtlich die IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

(4) Prüfungen nach § 3 SVRV in Verbindung mit § 7 SRVwV führt der Vorstand zweimal im Jahr durch. Er kann sachverständige Dritte mit der Prüfung beauftragen.

(5) Der Vorstand hat jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffest-stellungen der/des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfer/s vorzulegen.

§ 7 Bemessung der Entschädigung für Mitglieder des Verwaltungsrates

$_1$Die Entschädigung für Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV wird in einer Anlage zu dieser Satzung geregelt. $_2$Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

3. Aufgaben der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse

§ 8 Aufgaben

(1) $_1$Die IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse stellt die pflegerische Versorgung ihrer Versicherten sicher. $_2$Sie koordiniert im Zusammenwirken mit den Trägern der ambulanten und der stationären gesundheitlichen und sozialen Versorgung die notwendigen Hilfen zur Pflege und sorgt für ein nahtloses und störungsfreies Ineinandergreifen der Leistungen.

(2) Durch Aufklärung und Beratung über eine gesunde, der Pflegebedürftigkeit vorbeugende Lebensführung und Hinwirken auf die Teilnahme an gesundheitsfördernden Maßnahmen unterstützt die Pflegekasse das eigenverantwortliche Handeln ihrer Versicherten.

(3) $_1$In gemeinsamer Verantwortung mit dem Land, den Kommunen und den Pflegeeinrichtungen gewährleistet die IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Versicherten und trägt zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen bei. $_2$Dabei unterstützt und fördert sie die Bereitschaft zu einer humanen Pflege und Betreuung.

4. Abschnitt Mitgliedschaft und Familienversicherung

§ 9 Versicherter Personenkreis

(1) Mitglieder der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse sind die Mitglieder, bei denen nach § 20 SGB XI Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht.

(2) Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, wenn sie

1. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, einen Anspruch auf Heilbehandlung oder Krankenbehandlung haben,
2. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
3. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
4. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
5. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
6. in das Dienstverhältnis einer Soldatin/eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind

und die Mitgliedschaft nach § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die IKK – Die Innovationskasse mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

(3) Für die Weiterversicherung in der sozialen Pflegeversicherung gilt § 26 SGB XI.

(4) Personen, die ihren Beitritt gemäß § 26a SGB XI erklären, sind nach Maßgabe dieser Vorschrift versichert.

(5) [1]Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern der Pflegekasse der IKK – Die Innovationskasse, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 25 SGB XI) erfüllt sind. [2]Kinder, deren Behinderung vor dem 1. Januar 1995 eingetreten ist, sind unter den Voraussetzungen des Artikels 40 PflegeVG versichert.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter

Abweichend von § 49 Abs. 3 Nr. 2 SGB XI endet die Mitgliedschaft freiwillig Versicherter nach den §§ 26 und 26a SGB XI ohne Einhaltung einer Frist durch Kündigung zu dem Zeitpunkt, an dem für das Mitglied ein Anspruch auf Familienversicherung nach § 25 SGB XI besteht.

5. Abschnitt Beitragspflichtige Einnahmen

§ 11 Höhe, Bemessung, Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge werden nach den gesetzlich festgelegten Vomhundertsätzen der beitragspflichtigen Einnahmen bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung festgesetzt.

(2) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die „Einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ nach § 240 Abs. 1 SGB V des GKV-Spitzenverbandes Bund in der jeweils gültigen Fassung.

6. Abschnitt Beiträge

§ 12 - unbesetzt -

§ 13 Erstattungen

Beitragserstattungen nach § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI i.V.m. § 231 Abs. 2 SGB V werden jährlich unbar vorgenommen.

§ 14 Kooperation PKV

[1]Die IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse vermittelt den Abschluss privater Pflege-Zusatzversicherungsverträge zwischen ihren Versicherten und privaten Krankenversicherungsunternehmen. [2]Näheres wird in Rahmenverträgen festgelegt, die mit einem oder mehreren privaten Krankenversicherungsunternehmen abzuschließen sind.

7. Abschnitt Leistungen

§ 15 Leistungen

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen gemäß des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI).

§ 15a Leistungsausschluss nach § 33a SGB XI

(1) Personen, die sich in den Geltungsbereich des SGB XI begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen, haben keinen Anspruch auf Leistungen.

(2) Der Tatbestand der missbräuchlichen Leistungsinanspruchnahme i. S. des § 33a SGB XI ist dann gegeben, wenn der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland lediglich begründet wird, um Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen.

(3) $_1$Hinsichtlich des Nachweises des Tatbestands, dass sich Personen allein mit der Zielsetzung nach Deutschland begeben, sind bereits bei der ersten Kontaktaufnahme der betroffenen Personen mit der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse neben der Abwicklung der Modalitäten zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses gleichzeitig die Motive für die Begründung des Aufenthalts in Deutschland abzuklären. $_2$In diesem Zusammenhang hat insbesondere ein Hinweis über die Vorschrift zum Leistungsausschluss zu erfolgen und es ist eine Bestätigung der betroffenen Personen darüber einzufordern, dass der Aufenthalt nicht dem Zweck dient, im Rahmen einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI für sich oder ihre familienversicherten Angehörigen missbräuchlich Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung in Anspruch zu nehmen. $_3$Daneben ist eine gesonderte Prüfung nach § 33a SGB XI angezeigt, sofern innerhalb eines Jahres nach Eintreten einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI für sich oder ihre familienversicherten Angehörigen Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI eintritt.

8. Abschnitt Datenschutz

§ 16 Datenschutz

Die IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse stellt sicher, dass von ihr personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, soweit dies nach gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

9. Abschnitt Auskunft an Versicherte

§ 17 Auskunft an Versicherte

(1) Dem Versicherten wird auf Verlangen nach § 108 SGB XI Auskunft erteilt; § 25 Abs. 2 SGB X gilt entsprechend.

(2) Die Auskunft ist kostenfrei, soweit die Erfüllung des Auskunftsbegehrens nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.

10. Abschnitt Bekanntmachungen

§ 18 Bekanntmachungen

(1) $_1$Die Bekanntmachungen der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.die-ik.de sowie nachrichtlich durch 2-wöchigen Aushang in der Geschäftsstelle Lübeck. $_2$Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. $_3$Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. $_4$Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

(2) $_1$Die öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung als Aushang in der Geschäftsstelle Rostock. $_2$Die

Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung beträgt zwei Wochen. [3]Auf der Anordnung sind der Tag der Veröffentlichung, die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung und der Tag der Entfernung des Aushangs zu vermerken.

11. Abschnitt Inkraftreten

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung ist beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 19.09. / 21.09.2005

Sie tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Die Vorsitzenden der Verwaltungsräte

Jens Karp Karl-Heinz Jannsen Karl Bollmann Peter Ladehoff

Anlage zu § 7 der Satzung der IKK – Die Innovationskasse - Pflegekasse

Entschädigungsrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erstattung der Auslagen
§ 2 Ersatz des Arbeitsverdienstes
§ 3 Pauschbetrag für den Zeitaufwand
§ 4 Gruppenvorbesprechungen des Verwaltungsrates

§ 1 Erstattung der Auslagen

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates oder ihre Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten des Bundes mit folgenden Maßgaben:

- Es gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.
- $_1$Tagegeld wird in der jeweiligen für den Vorstand geltenden Höhe gezahlt. $_2$Wird des Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H., für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des vollen Tagegeldes gekürzt.

(2) $_1$Erstattet werden die tatsächlichen Beförderungskosten; die Organmitglieder haben selbstverantwortlich zu prüfen, welches Beförderungsmittel zweckmäßig ist. $_2$Bei Benutzung eines Kraftwagens wird ein Kilometergeld in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (Entschädigung für ein erhebliches dienstliches Interesse) gezahlt.

§ 2 Ersatz des Arbeitsverdienstes

$_1$Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beträge nach § 163 Abs. 3 i.V.m. § 168 Abs. 1 SGB VI erstattet. $_2$Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Sozialgesetzbuches IV). $_3$Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausfall entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. $_4$Der Verdienstausfall wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

§ 3 Pauschbetrag für den Zeitaufwand

(1) $_1$Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 90,00 EUR. $_2$Der Pauschbetrag für Zeitaufwand wird auch für Tätigkeiten außerhalb der Organsitzungen gezahlt, wenn ihre Wahrnehmung der Interessenlage des Organs oder der Kasse dient und damit eine außerordentliche Inanspruchnahme des Organmitgliedes verbunden ist. Satz 2 gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und nur im Einzelfall sowie beim Vorliegen eines besonderen Auftrages.

(2) Finden an einem Kalendertag mehre Sitzungen statt, wird nur ein Pauschbetrag für Zeitaufwand nach Abs. 1 gezahlt.

(3) [1]Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand nach Abs. 1. [2]§ 3 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 4 Gruppenvorbesprechungen des Verwaltungsrates

Für Gruppenvorbesprechungen gelten die §§ 1, 2 und 3 sinngemäß.